

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

im Verfahren über den Antrag des
Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 RS 4/11 BH

L 6 VE 4845/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 VS 1909/07 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Ost,
Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 6. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuzuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 6.10.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Dienstbeschädigungsausgleich verneint.
- 2 Mit dem am 12.7.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe (PKH) mit Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG PKH nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Zwar ist der Antrag entgegen der Auffassung der Beklagten nicht schon deshalb unbegründet, weil er nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gestellt worden wäre. Auf der Postzustellungsurkunde vom 12.10.2010 fehlt nämlich die Angabe des Postunternehmens, sodass auf der Grundlage der Angabe des Klägers von einer Bekanntgabe frühestens am 18.6.2011 ausgegangen werden kann. Auch lässt der Senat dahinstehen, ob die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN*).
- 5 Auch nach Aufhebung des fehlerhaften Urteils und der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht müsste es indessen bei der Abweisung der erhobenen Klage verbleiben. Denn das LSG ist zutreffend unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (*vgl BVerfG Beschluss vom 27.2.2007 - 1 BvR 1982/01 - BVerfGE 117, 302 ff = SozR 4-8100 Art 19 Nr 1*) zu dem Ergebnis gelangt, dass die Entscheidung der Gutachterärztekommision vom 30.4.1976 aus bundesrechtlicher Sicht als Verwaltungsakt zu werten ist und nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Regelungen des Einigungsvertrages (*hier: Art 19 Einigungsvertrag*) unvereinbar ist.
- 6 Da dem Kläger somit keine PKH zu bewilligen ist, hat er nach § 73a SGG iVm § 121 ZPO auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)